

VERORDNUNG

des Marktes Schwarzenfeld

über den Ladenschluss im Markt Schwarzenfeld vom 04.12.1985

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß i.V. mit § 2 Nr. der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens und Art. 4 Abs. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung erläßt der Markt Schwarzenfeld folgende

Verordnung

über den Ladenschluss im Markt Schwarzenfeld

§ 1

Ladenöffnungszeiten

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen im Markt Schwarzenfeld, Gemeindeteil Schwarzenfeld, aus Anlass folgender Märkte sonntags von 13:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein:
- a) am Dreifaltigkeitssonntag (Miesbergkirchweih)
 - b) am ersten Sonntag im September (Schwarzenfelder Kirchweih),
 - c) am Sonntag nach Dionysius (Dionysiuskirchweih),
 - d) am Sonntag vor Josefi.
- (2) An den Samstagen, die den Sonntag nach Abs. 1 vorausgehen, müssen die Verkaufsstellen ab 14:00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Hinweise

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie § 17 Ladenschlussgesetz sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Schwarzenfeld, 4. Dezember 1985

Markt
Schwarzenfeld

gez. Kocher
1. Bürgermeister